



Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die EDG Rheinhessen-Nahe mbH, Am Giener 13, 55268 Nieder-Olm hat bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Friedrich-Ebert-Straße 14, 67433 Neustadt an der Weinstraße einen Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb der Nahwärmeversorgung Wohngebiet Weinberg II, Am Laushans 13, Gemarkung Nieder-Olm, Flur 6, Flurstück 833/4 gestellt.

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd gibt als zuständige Genehmigungsbehörde bekannt, dass im Rahmen des genannten Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wird.

Die Nahwärmeversorgung dient der Erzeugung von Warmwasser und Strom in einer Verbrennungseinrichtung durch den Einsatz von naturbelassenem Erdgas mit einer Feuerungswärmeleistung von 2,62 MW und fällt somit nach Nr. 1.2.3.2 der Anlage 1 zu § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG in den Geltungsbereich des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung. In der Anlage 1 sind Vorhaben der Nr. 1.2.3.2 in Spalte 2 mit dem Buchstaben „S“ gekennzeichnet, weshalb nach § 7 Abs. 2 Satz 1 UVPG eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung durchgeführt wird.

Für das Untersuchungsgebiet wird in den Vorgaben der Nr. 4.6.2.5 der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) ein Radius um den Emissionsschwerpunkt festgelegt, der das 50-fache der tatsächlichen Schornsteinhöhe beträgt. Bei Schornsteinhöhen unter 20 m ist hingegen ein Mindestradius von 1.000 m zu berücksichtigen. Für das Vorhaben ist ein Kamin mit einer Höhe von 15 m vorgesehen. Somit ist bei der Vorprüfung ein Gebiet mit einem Radius von 1.000 m zu untersuchen.



Die durchgeführte standortbezogene Vorprüfung hat in der ersten Stufe ergeben, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen. In der zweiten Stufe der Prüfung konnten aber keine erheblichen nachteiligen Umwelteinwirkungen durch das Vorhaben festgestellt werden, die nach § 25 Abs. 2 BImSchG zu berücksichtigen wären.

Auf der Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen wird festgestellt, dass nach den §§ 6 bis 14 UVPG für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Merkmale des Vorhabens

Die im bestehenden Heizhaus untergebrachten Blockheizkraftwerke (BHKW) sollen durch zwei BHKW mit einer höheren Feuerungswärmeleistung von je 1.310 kW ersetzt werden. Zur Erhöhung des Anteils der BHKW-Wärme ist zudem die Errichtung von 3 Pufferspeichern außerhalb des Gebäudes geplant. Als Brennstoff für die BHKW soll Erdgas eingesetzt werden. Die geplante Erweiterung hat auch bauliche Änderungen des vorhandenen Heizhauses in Form einer Anpassung des Daches zur Folge. Zu dem Vorhaben gehört auch die Erweiterung um einen Kaminzug sowie die Erhöhung der Mündungshöhe aller 4 Kaminzüge auf 15 m über Grund und die Erweiterung der bestehenden Infrastruktur. Hierzu gehört insbesondere die Errichtung einer Trafostation zur Einspeisung des gewonnenen elektrischen Stroms in das Netz.

Standort des Vorhabens

Das Vorhaben befindet sich auf dem Grundstück der EDG Rheinhessen-Nahe mbH, das als Fläche für Versorgungsanlagen innerhalb des allgemeinen Wohngebietes ausgewiesen ist. Die Nahwärmeversorgung soll innerhalb des bereits bestehenden Gebäudes entstehen und damit auf einer bereits versiegelten Fläche auf dem Grundstück Im Laushans 13. Die im Einwirkungsbereich des Vorhabens vorhandenen besonderen örtlichen Gegebenheiten beschränken sich auf die Nr. 2.3.8 Wasserschutzgebiete, Nr. 2.3.10 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte und Nr. 2.3.11 Denkmäler, Denkmal-



ensembles, Bodendenkmäler oder archäologisch bedeutende Landschaften der Anlage 3 zum UVPG.

Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Während des Betriebs kommt insbesondere die Emission von Luftschadstoffen in Betracht. Durch die Einhaltung der Grenzwerte der 44. BImSchV und ein freies Abströmen der Emissionen, das durch die Realisierung der gutachterlich ermittelten Schornsteinhöhe gewährleistet werden soll, sind hinsichtlich der Emissionen und Belästigungen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Auch die hinzukommenden Geräuschimmissionen werden die maßgeblichen Richtwerte der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) unterschreiten und sind als unerheblich zu bewerten. Hinsichtlich der Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens ist festzustellen, dass das Vorhaben in einer ausgewiesenen Fläche für Versorgungsanlagen verwirklicht werden soll und sich das Gebäude in seinen maßgeblichen Dimensionen bereits seit 2011 auf dem Grundstück befindet. Die Flächennutzung entspricht der im Bebauungsplan vorgesehenen Nutzung. Umgebende Gebäude erreichen vereinzelt Höhen von ca. 9 m. Insofern fügt sich das Vorhaben auch nach seiner minimalen Erhöhung mit seiner neuen Firsthöhe von 8,1 m in die bereits vorhandene Bebauung ein und stellt keine erhebliche Veränderung dar. Lediglich die erforderliche Erhöhung der vorhandenen Kamine von 10,5 m auf 15 m und die Erweiterung um einen 4. Kaminzug sowie die Umsetzung der Pufferspeicher, die nun außerhalb des Gebäudes an der Nordseite aufgestellt werden, stellen sichtbare Veränderungen dar, die eine Verwendung des Gebäudes als Anlage für Nahwärmeversorgung erkennen lassen.

Es bestehen daher keine Anhaltspunkte für das Vorliegen von erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Az. 21/08/5.1/2021/0005



Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd
Neustadt an der Weinstraße, 30. März 2022

im Auftrag

gez. Dr. Thomas Kaplan